

# BGer 9C 1/2015 vom 1. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_1\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1_2015)

FR: TF 9C 1/2015 du 1 juin 2015

IT: TF 9C 1/2015 del 1 giugno 2015

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Erwägungen

### E. 1.1

Der vorinstanzliche Entscheid verpflichtet die Beschwerdegegnerin, den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Monate Oktober bis Dezember 2012 sowie ab 1. Januar 2013 neu zu berechnen, wobei von einem Verkehrswert des hälftigen Miteigentumsanteils an der nicht selbst bewohnten Liegenschaft im Kanton X. \_\_\_\_\_ von Fr. 427'500.- anstatt von Fr. 437'500.- gemäss Verfügung vom 15. Mai 2013 (integrierender Bestandteil des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Mai 2013) auszugehen ist. Dabei handelt es sich um einen - selbständig eröffneten - Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Die Beschwerde ist somit nur zulässig, wenn das angefochtene Erkenntnis einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

### E. 1.2

Ein für die Beschwerde führende Partei nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt erst vor, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte ( BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und auch sonst ist nicht ersichtlich, inwiefern diese oder jene Voraussetzung gegeben ist ( BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429; Urteil 5A\_780/2011 vom 23. Februar 2012 E. 1.1 in fine).

### E. 1.3

Der Entscheid vom 5. Dezember 2014 kann gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid in der Sache beim Bundesgericht angefochten werden ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 135 III 329 ).

### E. 2

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht stattzugeben ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.